

Mitteilung des Senats vom 9. Mai 2000

Reform des Hochschuldienstrechts

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/284 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Empfehlungen der Expertenkommission, insbesondere die Empfehlungen

- zum Personalstatut für das wissenschaftliche Personal,
- zur Einführung einer befristeten „Juniorprofessur“,
- zu einer stärker leistungsorientierten Besoldung der Hochschullehrer und deren Ausgestaltung?

In Bezug auf die Empfehlung, Professoren auch künftig regelhaft ins Beamtenverhältnis zu berufen und erst mittelfristig ein eigenständiges Personalstatut für den Wissenschaftsbereich einzuführen, hätte der Senat sich eine weitergehende Lösung gewünscht. Mit der letzten Novelle zum Bremischen Hochschulgesetz hat Bremen bereits ein „politisches Signal“ gesetzt, indem die Regelverbeamtung bei Professuren aufgehoben wurde und das Angestelltenverhältnis als gleichberechtigte Alternative vorgesehen ist. Die notwendige Flexibilität bei der leistungsabhängigen Bezahlung sowie beim dringend notwendigen Wechsel zwischen Wissenschaft und Privatwirtschaft kann nach der gegenwärtigen Rechtslage weder bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis noch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis sichergestellt werden. Beide Rechtssysteme müssen an die Bedürfnisse der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angepasst werden. Die Entscheidung, ob Professoren künftig in ein Beamtenverhältnis berufen werden oder in einem Angestelltenverhältnis eingestellt werden, wird davon abhängen, in welchem Rechtssystem diese notwendige Anpassung besser gelingt.

Die Empfehlungen zur Einführung einer befristeten Juniorprofessur beurteilt der Senat positiv, einige Detailfragen bedürfen allerdings noch der Klärung.

Der Senat begrüßt die Einführung einer leistungsorientierten Bezahlung der Professoren unter Wahrung der Kostenneutralität. Die vor dem Hintergrund der Beamtenbesoldung vorgeschlagene unbefristete Gewährung von Leistungszulagen hält er nicht für angemessen. Mit dem vorgeschlagenen Einfrieren der Zulage bei negativer Leistungsbewertung kann die notwendige Flexibilität nicht erreicht werden; es würde zu wenig Masse für neue oder höhere Zulagen für besonders leistungsfähige Professorinnen und Professoren zur Verfügung bleiben. Eine sachgerechtere Lösung zur flexiblen leistungsabhängigen Bezahlung können auch Angestelltenverhältnisse bieten.

2. Inwieweit hält der Senat diese Empfehlungen geeignet, das übergreifende Ziel der Frauenförderung in der Wissenschaft zu erreichen?

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Habilitation als Regelvoraussetzung für eine Professur für die Frauen ein besonderes Problem darstellt, weil der Erwerb dieser Qualifikation häufig in die Lebensphase der Familienplanung fällt. Mit dem Verzicht auf die Habilitation und der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Juniorprofessur sowie der größeren Flexibilität durch alternative Qualifikationswege zur

Professur kann nach Auffassung des Senats das übergreifende Ziel der Frauenförderung in der Wissenschaft wesentlich besser erreicht werden als bisher. Darüber hinaus sind nach den Empfehlungen der Expertenkommission Ausnahmen von den Höchstgrenzen z. B. im Falle der Kindererziehung und des Mutterschutzes vorgesehen. Auch die Einführung einer Teilzeitprofessur kommt der Lebens- und Karriereplanung von Wissenschaftlerinnen entgegen.

3. Wird der Senat bei der weiteren Erörterung mit Bund und Ländern — über die Empfehlungen der Kommission hinaus — die folgenden Eckpunkte und Ziele verfolgen:

- die Abschaffung des Beamtenstatus für Professorinnen und Professoren als Regelfall oder alternativ die Einführung eines eigenen Wissenschaftsdienstrechts,
- den gänzlichen Wegfall der Habilitation,
- ein einheitliches Professorenamt für Fachhochschulen und Universitäten als Ausgangsbasis,
- die Einführung von eigenen Tarifverträgen für das wissenschaftliche Personal,
- die Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal mit unbefristeten, aber nicht unkündbaren Arbeitsverträgen? Wenn nicht, warum nicht?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellt, hält der Senat entsprechend den Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes nicht mehr an einer Regelverbeamtung von Professoren fest. Er sieht die Einstellung von Professoren im Angestelltenverhältnis als gleichberechtigte Alternative an. Für die Wahl zwischen beiden Alternativen ist es entscheidend, in welchem Rechtssystem die Anforderungen an ein modernes Hochschuldienstrecht besser umgesetzt werden.

Der Senat teilt die Auffassung der Expertenkommission, dass mit der Einführung der Juniorprofessur auf das Habilitationsverfahren für die Qualifikation zur Professur verzichtet werden kann; daneben sollte jedoch die Habilitation als weitere Qualifikationsmöglichkeit erhalten bleiben.

Der Senat hält ebenso wie die Expertenkommission ein einheitliches Professorenamt an Fachhochschulen und Universitäten angesichts der derzeit unterschiedlichen Besoldungsstrukturen nicht für realisierbar. Dies würde bei den Fachhochschulprofessoren und -professorinnen automatisch zu leistungsunabhängigen Besoldungserhöhungen führen, die kaum Spielraum für variable leistungsorientierte Bezahlung zulassen würden. Er bewertet es als positiv, dass die bisherige unterschiedliche Besoldung an Fachhochschulen nach den Besoldungsgruppen C2 und C3 aufgegeben werden soll und Spitzenkräfte im Einzelfall mit leistungsorientierten Besoldungselementen wie heutige Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 4 an Universitäten bezahlt werden können.

Der Senat hält eine eigenständige wissenschaftsadäquate Tarifgestaltung für die Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für erforderlich. Sofern dies nicht in einem gesonderten Tarifvertrag erreicht werden kann, sollten die erforderlichen Änderungen innerhalb des vorhandenen Tarifsystems (BAT) verfolgt werden.

Der Senat ist mit der Expertenkommission der Auffassung, dass eine unbefristete Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals als Regelfall nicht sachgerecht ist. Die bisher in §§ 57 a ff. Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Befristungsgründe sollten aufrecht erhalten bleiben, andernfalls würde nach und nach eine Blockade für kommende Nachwuchswissenschaftlergenerationen entstehen. Auch der dringend notwendigen Wissenstransfer kann den befristeten Einsatz hochqualifizierter Personen z. B. aus der Privatwirtschaft notwendig machen. Der Vorschlag der Expertenkommission, jede erste Professur (auch Juniorprofessur) befristet zu vergeben, wird vor dem Hintergrund flexiblerer Qualifikationswege ebenfalls für sinnvoll erachtet.

4. Wie viele Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden in den kommenden acht Jahren an den Hochschulen im Lande Bremen jeweils in den Ruhestand gehen?

Aufgrund der im Rahmen des Personalcontrollings erstellten Prognose ist mit folgenden Fluktuationen zu rechnen:

Hochschule	Volumen Stand Dez. 1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Verän- derungen absolut	in %
Universität Bremen	280,2	-24	-27	-28	-26	-29	-27	-18	-22	-201	-71,6
Hochschule Bremen	137,4	-8	-11	-12	-14	-8	-12	-11	-6	-81	-59,2
Hochschule für Künste	42,3	-2	-4	-3	-3	-2	-2	-2	-2	-20	-47,5
Hochschule Bremerhaven	41,0	-2	-3	-4	-1	-1	-3	-4	-2	-20	-49,2
Gesamt	500,9	-36	-45	-47	-44	-40	-43	-35	-32	-322	-64,3